

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 20. März 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Gegenstand des Masterstudiengangs
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Gliederung des Studiums und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Prüfungsbestandteile
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Vorzeitige Qualifikation zur Promotion
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Leistungspunktsystem
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 19 Prüfungsnoten
- § 20 Prüfungsgesamtnote
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 23 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 29 Studienberatung
- § 30 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbereiche, Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft regelt die Prüfungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss eines Masters of Arts.

§ 2 Zielsetzung und Gegenstand des Masterstudiengangs

¹Eines der zentralen Ziele der Lehre und Forschung des Masterstudiengangs liegt darin, die Absolventen zu befähigen, komplexe und zusammenhängende wissenschaftliche Betrachtungsweisen zu entwickeln, die auf der fachlichen Basis unterschiedlicher Disziplinen basieren. ²Ein wichtiger und innovativer Akzent wird dabei auf die interdisziplinäre Erforschung der Entwicklungs- und Anwendungsfelder der so genannten ‚Neuen Medien‘ gelegt. ³Der Begriff der Interdisziplinarität wird dabei definiert als Kooperation verschiedener Fächer, die sich demselben Objekt, nämlich den Medien, auf unterschiedliche Weise annähern. ⁴Lehre und Forschung in den genannten Bereichen verleihen dem Masterstudiengang eine besondere Stellung im nationalen und internationalen Kanon universitärer Studienprogramme. ⁵Die Fülle medialer Erscheinungen und deren soziale und historische Relevanz impliziert, dass die Inhalte des Studiengangs in exemplarischer und paradigmatischer Art und Weise zu vermitteln sind. ⁶Schwerpunkte liegen in der fächerübergreifenden Auseinandersetzung mit grundlegenden medien-, kultur-, geschichts-, rechts-, wirtschafts-, und informationswissenschaftlichen Forschungsansätzen und beispielhaften Anwendungen. ⁷Der Masterstudiengang bietet den Studierenden eine innovative Verbindung von theoretischer und historiologischer Reflexion und deren Umsetzungsmöglichkeiten in konkretes mediales Handeln.

§ 3 Zweck der Masterprüfung

¹Das Masterstudium Medienkultur und Medienwirtschaft hat das Ziel, die Absolventen zu befähigen, komplexe und zusammenhängende wissenschaftliche Betrachtungsweisen zu entwickeln, die auf der fachlichen Basis unterschiedlicher Disziplinen basieren. ²In der Masterprüfung wird dementsprechend festgestellt, ob der Kandidat profunde Fachkenntnisse in den beteiligten Disziplinen und den dazugehörigen Teilbereichen erworben hat und über die für selbständige wissenschaftliche und wissenschaftsaffine Arbeit erforderlichen, entwickelten theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Medienkultur und Medienwirtschaft, verfügt. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht

die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 4

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. Eine Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats-, wirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens gutem, bei Juristen mit mindestens befriedigendem (mind. 7,5 Punkte) Erfolg.
 2. Zu den Zugangsvoraussetzungen gehören ferner gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen Sprache im Rahmen der Niveaustufe Englisch B 1 oder besser des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen und hinreichend gute Fremdsprachenkenntnisse der französischen Sprache im Rahmen der Niveaustufe Französisch A 2 oder besser des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Können zu Beginn des Studiums in einer der genannten Fremdsprachen keine hinreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, so kann auf Antrag der nachträgliche Nachweis bis zum Beginn des vierten Fachstudiensemesters gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens für das Masterstudium.
 3. Zugangsvoraussetzung ist weiterhin die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Das Bachelorzeugnis oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „gut“ ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

§ 5

Gliederung des Studiums und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:

Modulbereich A: Propädeutische Module (30 LP)

Modulbereich B: Vertiefungsmodule (30 LP)

Modulbereich C: Wahlpflichtmodule (20 LP)

Modulbereich D: Schwerpunktmodule (20 LP)

Modulbereich E: Fächerübergreifende Masterarbeit (20 LP).

- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Ihm gehören fünf Mitglieder (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) an, von denen je ein Fachvertreter der Fächer „Medienwissenschaft“, „Geschichtswissenschaft“, „Rechtswissenschaft“, „Wirtschaftswissenschaft“ und „Informatik“ vertreten ist; für jedes Ausschussmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prü-

fungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss beruft das Kollegium des Masterstudiums. ²Ihm gehören alle am Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrer an. ³Ihm obliegt die Verantwortung für Forschung und Lehre des Masterstudiengangs. ⁴Ihm können auch entpflichtete oder pensionierte Professoren angehören.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich den in Abs. 1 Satz 5 genannten Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 7**Prüfer und Beisitzer**

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 8**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9**Zulassung zu den Prüfungen**

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Termin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.

- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 12

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 13

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, großen Präsentationen, schriftlichen Hausarbeiten, Forschungsberichten, wissenschaftlich qualifizierten Werkstücken, Essays und Referaten abgelegt. ²Die jeweiligen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben. ³Praktika, Workshops und Kolloquien werden nicht benotet.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll

anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung je nach Fach auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 19 festgesetzt.

- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Große Präsentationen setzen sich aus einer mündlichen Präsentation oder Beteiligung an einer Arbeitsgruppe, sowie einer schriftlichen Leistung, z. B. einer Hausarbeit, dem verschriftlichten Referat oder einem Essay zusammen. ²Große Präsentationen werden im Rahmen des zugrundeliegenden Hauptseminars gehalten. ³Das Thema der großen Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ⁴Große Präsentationen haben eine Dauer von 20 bis 40 Minuten. ⁵Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest.
- (10) ¹Hausarbeiten werden im Rahmen einer Übung oder eines Seminars verfasst und sind bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen. ²Den Hausarbeiten kann ggf. ein Werkstück hinzugefügt werden. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist verlängern. ⁵Es sind zwei Exemplare der Hausarbeit einzureichen. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. ⁹Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹⁰Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (11) ¹Der Forschungsbericht wird im Anschluss an die Veranstaltung erstellt und dient dazu, die Ergebnisse der Lehrforschung systematisch schriftlich aufzuarbeiten. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Thema und Umfang des Forschungsberichts müssen so beschaffen sein, dass dieser bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Semesters fertig gestellt werden kann, in dem das Thema ausgegeben wurde. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird der Forschungsbericht nicht fristgerecht abgegeben, so wird er

mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁷Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. ⁸Wird der Forschungsbericht mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist er von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁹Ein bewertetes Exemplar des jeweiligen Forschungsberichts verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (12) ¹Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an die zugrunde liegende Lehrveranstaltung oder ggf. als Ergänzung zu einer Hausarbeit erstellt. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Thema und Umfang des Werkstücks müssen so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Semesters fertig gestellt werden kann, in dem das Thema ausgegeben wurde. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird das Werkstück nicht fristgerecht abgegeben, so wird es mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁷Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. ⁸Ein Exemplar des jeweiligen Werkstücks verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Essays werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden kann. ⁵Der Umfang eines Essays darf zehn Seiten nicht überschreiten. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. ¹⁰Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (14) ¹Referate setzen sich aus einer mündlichen Präsentation oder Beteiligung an einer Arbeitsgruppe zusammen. ²Referate werden während der zugrundeliegenden Veranstaltung mündlich vorgetragen. ³Das Thema sowie Art und Umfang der Referate werden vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ⁴Referate haben eine Dauer von 20 bis 40 Minuten. ⁵Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest.

§ 14

Vorzeitige Qualifikation zur Promotion

¹Die Aufnahme in das Promotionsprogramm in Medienkultur und Medienwirtschaft kann dann erfolgen, wenn der Bewerber ein Hochschulstudium mit Bezug zum Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat und im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft den propädeutischen Modulbereich, zwei Hauptseminare und zusätzliche benotete Module der Modulbereiche B, C oder D im Umfang von 20 Leistungspunkten, einen von zwei am Masterstudiengang und Promotionsprogramm in Medienkultur und Medienwirtschaft beteiligten Hochschullehrern, die in zwei der am Programm beteiligten Fächer lehren, approbierten „Graduate Prospectus“ als Aufriss des Dissertationsprojekts verfasst sowie zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 58 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Aufnahme muss vom Kandidaten und einem Prüfungsberechtigten gemäß dieser Ordnung beim Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses (vgl. § 7 des Promotionsprogramms in Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung) und beim Vorsitzenden der Promotionskommission der jeweils zuständigen Fakultät beantragt werden und kann von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden.

§ 15

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er eine inter- und transdisziplinäre Fragestellung aus dem Bereich der Medienkultur und Medienwirtschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darstellen kann. ²Der "Graduate Prospectus" als Aufriss des Dissertationsprojektes kann im Rahmen der vorzeitigen Qualifikation zur Promotion nach § 14 als Masterarbeit gewertet werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (2) Es wird empfohlen, dass zu Beginn der Abfassung der Masterarbeit alle Veranstaltungen des Masterstudiums besucht sein sollen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches, zwei Prüfer als Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters durch zwei Prüfer (§ 7 Abs. 1 Satz 1), die in zwei der am Programm beteiligten Fächer lehren, über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Mindestens ein Prüfer muss Professor sein. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 600 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ²Sie soll den Umfang von ca. 25 000 Wörtern (ca. 45 DIN A 4-Seiten) nicht unterschreiten und den Umfang von ca. 40 000 Wörtern (ca. 80 DIN A 4-Seiten) nicht überschreiten. ³Der Masterarbeit kann ggf. ein Werkstück hinzugefügt werden. ⁴Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Die Arbeit und ggf. das beigefügte audiovisuelle oder digitale Werkstück ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (8) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 19 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. ²Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithme-

tischen Mittel der Bewertungen gebildet. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 16

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind

ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.

²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 20 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus
1. der Note des Modulbereichs A: Propädeutische Module. Die Note wird als das arithmetische Mittel aller Modulnoten berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 2. der Durchschnittsnote der Modulnoten aus den Modulbereichen B, C und D. Die Durchschnittsnote wird als das arithmetische Mittel aller Modulnoten der Module aus den Modulbereichen B, C und D berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 3. der Note des Modulbereichs E: Fächerübergreifende Masterarbeit.
- (2) ¹Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Note des Modulbereichs A, die Durchschnittsnote der Modulnoten aus den Modulbereichen B, C und D und die Note des Modulbereichs E im Verhältnis 1:5:3. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Zeugnisdatum maßgebend. ⁵Ist die Mindestan-

zahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder benoteten Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich der Masterarbeit erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 23

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 25**Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 11 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 28**Verleihung des Mastergrades, Zeugnis**

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 20 Abs. 5 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 29**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 30

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2009 (AB UBT 2009/11), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 2013 (AB UBT 2013/019); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. März 2009 (AB UBT 2009/11), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Juli 2013 (AB UBT 2013/019), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Modulbereiche, Module, Leistungspunkte und Prüfungen

1.1 Modulbereiche

Die Anrechenbarkeit und Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu Modulen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Studiengangsmoderatoren spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.

<p>Modulbereich A: Propädeutische Module (30 LP) Einführende Module zu Bereichen, in denen sich die Studierenden noch nicht hinreichend ausgewiesen haben: Auf der Basis der jeweils vorhandenen Fachkenntnisse wird in einem obligatorischen Auswahl- und Beratungsgespräch mit den Kandidaten ein ‚Studienpfad‘ im Umfang von 30 LP, der aus den unten angeführten Modulen der beteiligten Fächer gebildet wird, vereinbart.</p>						
Medienwissenschaft	Geschichtswissenschaft	Rechtswissenschaft	Wirtschaftswissenschaft	Angewandte Informatik		
A-1.1 Geschichte und Ästhetik audiovisueller und digitaler Medien	A-2.1 Methodenseminar	A-3.1 Einführung in das öffentliche Recht	A-4.1 Einführung in das Medienmanagement	A-5.1 Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen		
5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP		
A-1.2 Einführung in die Medienwissenschaft	A-2.2 Theorie der Geschichtswissenschaft	A-3.2 Einführung in das Zivilrecht	A-4.2 Grundlagen des Medienmanagements	A-5.2 Konzepte der Programmierung		
5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP		
					30 LP	
<p>Modulbereich B: Vertiefungsmodule (30 LP) Pflichtveranstaltungen in fächerbezogenen und fächerübergreifenden Modulen. Es sind alle sechs Module verpflichtend zu absolvieren.</p>						
Medienkultur	Medien-geschichte	Medien-recht	Medien-manage-ment	Medien-informatik	Transdisziplinäre Verzahnung	
B-1 Theorie und Archäologie der audiovisuellen und digitalen Medien	B-2 Geschichte in den Medien	B-3 Medien-recht	B-4 Management von digitalen Medien	B-5 Multimediale Systeme	B-6 <i>Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot:</i> Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School	
5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	
					30 LP	

<p><i>Modulbereich C: Wahlpflichtmodule (20 LP)</i> Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Module zu absolvieren.</p>						
Medienkultur	Medien-geschichte	Medien-recht	Medien-manage-ment	Medien-informatik	Transdisziplinäre Verzahnung	
C-1 Medienkul-tur	C-2 Neue Medien und Geschichts-schicht-wissen-schaft	C-3 Recht der neuen Medien	C-4 Marktorien-tierte Unter-nehmens-führung in der Medi-enbranche	C-5 WWW-Nutzung und WWW-Program-mierung	C-6 <i>Auswahl eines Mo-duls aus dem fä-cherübergreifenden Angebot:</i> Angewandte Medien-forschung, Interdis-zipliniäre Kolloquien, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School	
5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	20 LP

<p><i>Modulbereich D: Schwerpunktmodule (20 LP)</i> Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Schwer-punktmodule zu absolvieren. Dabei können auch mehrere Module aus einzelnen Bereichen ge-wählt werden. Bereits in den Modulbereichen A, B und C absolvierte Module können nicht noch-mals eingebracht werden.</p>						
Medienkultur	Medien-geschichte	Medien-recht	Medien-manage-ment	Medien-informatik	Transdisziplinäre Verzahnung	
D-1.1 Medien-analyse	D-2.1 Medien-geschichte der Neuzeit	D-3.1 Urheber-recht	D-4.1 Marketing-Management bei Sport-medien	D-5.1 Program-mierung und An-wendung digitaler Medien	D-6.1 <i>Auswahl eines Mo-duls aus dem fä-cherüber-greifenden Angebot:</i> Angewandte Medien-forschung, Interdisziplinäre Kol-loquien, Ü, S, HS, Projekte der Medien-praxis, Workshops, Summer School, Praktikum (vorzugs-weise im Ausland; Dauer mind. 5 Wo-chen)	
5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	

Medien- kultur	Medien- geschichte	Medien- recht	Medien- manage- ment	Medien- informatik	Transdisziplinäre Verzahnung	
D-1.2 Ausgewähl- te Aspekte zu Medien und Kultur	D-2.2 Ausgewähl- te Aspekte zu Medien und Ge- schichte	D-3.2 Ausgewähl- te Aspekte zu Medien und Recht	D-4.2 Ausgewähl- te Aspekte zu Medien und Ma- nagement	D-5.2 Ausgewähl- te Aspekte zu Medien und Infor- matik	D-6.2 Auswahl eines Mo- duls aus dem fä- cherüber-greifenden Angebot: Angewandte Medien- forschung, Interdisziplinäre Kol- loquien, Ü, S, HS, Projekte der Medien- praxis, Workshops, Summer School, Praktikum (vorzugs- weise im Ausland; Dauer mind. 5 Wo- chen)	
5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	5 LP	20 LP

<i>Modulbereich E: Fächerübergreifende Masterarbeit (20 LP)</i>	
E Masterarbeit	20 LP

1.2 Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modulbereich A: <i>Propädeutische Module (30 LP)</i> Einführende Module zu Bereichen, in denen sich die Studierenden noch nicht hinreichend ausgewiesen haben: Auf der Basis der jeweils vorhandenen Fachkenntnisse wird in einem obligatorischen Auswahl- und Beratungsgespräch mit den Kandidaten ein ‚Studienpfad‘ im Umfang von 30 LP, der aus den unten angeführten Modulen der beteiligten Fächer gebildet wird, vereinbart.					
	Modul	Art	LP	Alternative Prüfungsformen	SWS
Medienwissenschaft	A-1.1 Geschichte und Ästhetik audiovisueller und digitaler Medien	V	5	K, mdl. P, E (benotet)	3
	A-1.2 Einführung in die Medienwissenschaft	Ü	5	HA, WS (benotet)	2
Geschichtswissenschaft	A-2.1 Methodenseminar	S	5	HA, E, R (benotet)	2
	A-2.2 Theorie der Geschichtswissenschaft	V/Ü	5	K, mdl. P (benotet)	2
Rechtswissenschaft	A-3.1 Einführung in das öffentliche Recht	V	5	K, mdl. P (benotet)	2
	A-3.2 Einführung in das Zivilrecht	V/Ü	5	K, mdl. P (benotet)	3+1
Wirtschaftswissenschaft	A-4.1 Einführung in das Medienmanagement	V/Ü	5	K, mdl. P (benotet)	2+1
	A-4.2 Grundlagen des Medienmanagements	S	5	HA, R (benotet)	2
Angewandte Informatik	A-5.1 Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen	V/Ü	5	K, mdl. P, WS (benotet)	3+1
	A-5.2 Konzepte der Programmierung	V/Ü	5	K, mdl. P, WS (benotet)	3+1

Modulbereich B: <i>Vertiefungsmodule (30 LP)</i> Pflichtveranstaltungen in fächerbezogenen und fächerübergreifenden Modulen.					
	Modul	Art	LP	Alternative Prüfungsformen	SWS
Medienkultur	B-1 Theorie und Archäologie der audiovisuellen und digitalen Medien	HS	5	Pr., WS (benotet)	2
Medien-geschichte	B-2 Geschichte in den Medien	Ü	5	E, R (benotet)	2
Medienrecht	B-3 Medienrecht	V	5	K, mdl. P (benotet)	2
Medienmanagement	B-4 Management von digitalen Medien	V/Ü (HS)	5	K, mdl. P, Pr. (benotet)	2+1 (3)
Medieninformatik	B-5 Multimediale Systeme	V/Ü	5	K, mdl. P, WS (benotet)	2+1
Transdisziplinäre Verzahnung	B-6 Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot: Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien, Ü, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School	Ü/HS	5	mdl. P, Pr., HA, F, WS, E, R (benotet)	2+1

<i>Modulbereich C: Wahlpflichtmodule (20 LP)</i> Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Module zu absolvieren.					
	Modul	Art	LP	Alternative Prüfungsformen	SWS
Medienkultur	C-1 Medienkultur	HS	5	Pr., WS (benotet)	2
Medien- geschichte	C-2 Neue Medien und Geschichtswissenschaft	Ü	5	R, E, WS (benotet)	2
Medienrecht	C-3 Recht der neuen Medien	V	5	K, mdl. P. (benotet)	2
Medienmanagement	C-4 Marktorientierte Unternehmensführung in der Medienbranche	HS	5	Pr., F, R (benotet)	3
Medieninformatik	C-5 WWW-Nutzung und WWW-Programmierung	V/Ü	5	K, mdl. P, WS (benotet)	2+1
Transdisziplinäre Verzahnung	C-6 <i>Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot:</i> Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School	Ü/HS	5	mdl. P, Pr., HA, F, WS, E, R (benotet)	2+1

<i>Modulbereich D: Schwerpunktmodule (20 LP)</i>					
Es sind vier Module aus dem Angebot der fächerbezogenen und fächerübergreifenden Module zu absolvieren. Dabei können auch mehrere Module aus einzelnen Bereichen gewählt werden. Bereits in den Modulbereichen A, B und C absolvierte Module können nicht nochmals eingebracht werden.					
	Modul	Art	LP	Alternative Prüfungsformen	SWS
Medienkultur	D-1.1 Medienanalyse	Ü	5	HA, WS (benotet)	2
	D-1.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Kultur	V/Ü S/HS	5	K, mdl. P, HA, WS, E, R (benotet)	2
Mediengeschichte	D-2.1 Mediengeschichte der Neuzeit	Ü/HS	5	R, E, WS Pr. (benotet)	2
	D-2.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Geschichte	V/Ü S/HS	5	K, mdl. P, Pr., HA, WS, E, R (benotet)	2
Medienrecht	D-3.1 Urheberrecht	V	5	K, mdl. P (benotet)	2
	D-3.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Recht	V/Ü/ S/HS	5	Pr., HA, R, K, mdl. P. (benotet)	2
Medienmanagement	D-4.1 Marketing-Management bei Sportmedien	V/Ü (HS)	5	K, mdl. P, Pr., F (benotet)	2+1 (3)
	D-4.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Management	V/Ü/ S/HS	5	K, mdl. P, HA, R, Pr., F (benotet)	2+1 (3)
Medieninformatik	D-5.1 Programmierung und Anwendung digitaler Medien	V/Ü	5	K, mdl. P, WS (benotet)	2+1
	D-5.2 Ausgewählte Aspekte zu Medien und Informatik	V/Ü/ S/HS	5	K, mdl. P, WS (benotet)	2+1

	Modul	Art	LP	Alternative Prüfungsformen	SWS
Transdisziplinäre Verzahnung	D-6.1 <i>Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot:</i> Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School	Ü/ HS	5	mdl. P, Pr., HA, F, WS, E, R (benotet)	2+1
	D-6.2 <i>Auswahl eines Moduls aus dem fächerübergreifenden Angebot:</i> Angewandte Medienforschung, Interdisziplinäre Kolloquien, Ü, S, HS, Projekte der Medienpraxis, Workshops, Summer School, Praktikum (vorzugsweise im Ausland; Dauer mind. 5 Wochen)	Ü/ HS/ P	5	mdl. P, Pr., HA, F, WS, E, R (benotet), P (unbenotet)	2+1

Legende	
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
HS	Hauptseminar
P	Praktikum
K	Klausur
mdl. P.	Mündliche Prüfung
Pr.	Große Präsentation
HA	Hausarbeit
F	Forschungsbericht
WS	Werkstück
E	Essay
R	Referat

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung festgestellt werden. ²Ziel des Masterstudiums Medienkultur und Medienwirtschaft ist es, mit Blick auf den europäischen Arbeitsmarkt für anspruchsvolle theoretische und analytische Berufsaufgaben in der Forschung, der Wissensvermittlung, im Bereich der wissenschaftsgestützten Recherche und Beratung sowie im Bereich der Medienproduktion und -analyse auszubilden. ³Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungs- und Praxisbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie eine internationale und interdisziplinäre Perspektive. ⁴Für das Masterstudium sind nur Studierende geeignet, die ein ausgeprägtes Interesse an der Verbindung von medienkulturellen und medienwirtschaftlichen Fragestellungen haben. ⁵Sie sollten ebenso über die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und praxisnaher Reflexion und Argumentation verfügen. ⁶Zu den Zugangsvoraussetzungen gehören ferner gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen Sprache im Rahmen der Niveaustufe Englisch B 1 oder besser des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen und hinreichend gute Fremdsprachenkenntnisse der französischen Sprache im Rahmen der Niveaustufe Französisch A 2 oder besser des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. ⁷Können zu Beginn des Studiums in einer der genannten Fremdsprachen keine hinreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, so kann auf Antrag der nachträgliche Nachweis bis zum Beginn des vierten Fachstudiensemesters gewährt werden. ⁸Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens für das Masterstudium.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 6 des Masterstudiengangs Medienkultur und Medienwirtschaft. ³Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁴Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Semester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen für Studienanfänger Wintersemester bis zum 15. Juli an den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang und das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.
- 3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:
- 3.2.1 ¹Der Nachweis einer Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung, eines Staatsexamens oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats-, wirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens gutem (bei Juristen: mit mindestens befriedigendem, mind. 7,5 Punkte) Erfolg.
²Wenn das Bachelorzeugnis oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das Bachelorzeugnis oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „gut“ ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.
- 3.2.2 Der Nachweis über gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen und hinreichend gute Fremdsprachenkenntnisse der französischen Sprache.
- 3.2.3 Ein tabellarischer Lebenslauf.
- 3.2.4 Eine ausführliche Darlegung über die Gründe und die besondere Motivation für die Bewerbung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft (maximal drei DIN A4 Seiten).
- 3.2.5 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 18 dieser Satzung.
- 4. Zulassung zum Eignungsverfahren und Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern**
- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Es findet ein Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern statt.
- 4.3 ¹Der Ausschluss wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Note der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung wird einfach gewichtet. In Ausnahmefällen (z.B. wenn die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist) entscheidet der Ausschuss über die Anerkennung und Gewichtung des vorläufigen Zeugnisses bzw. der vorläufigen Bewertungen.
2. die schriftliche Darlegung nach Nr. 3.2.4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1= sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an medienkulturellen und medienwirtschaftlichen Fragen sowie besondere medien-theoretische und medienpraktische Kenntnisse und eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.

²Aus der Summe der einfach gewichteten Note der Bachelorprüfung oder gleichwertigen Abschlussprüfung und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

- 4.4 ¹Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,5 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach Nr. 5 nicht mehr beteiligt. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewandt werden.
- 4.5 Bewerber, die nach Nr. 4.1 oder Nr. 4.4 Satz 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Das Eignungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten auf der Grundlage der schriftlichen Darlegung über die Gründe für das Interesse am Eintritt in den Masterstudiengang. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten des Interesses am Eintritt in den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden. ³Dabei soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mitberücksichtigt werden. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁷Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeit-

punkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und die Benotung enthält. ⁹Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁰Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

5.2 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.3 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gespräch mit der Note "gut" (2,0) oder besser bewertet worden ist.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 ¹Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, der Name des Bewerbers und die Entscheidung des Ausschusses gemäß Nr. 5.3 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber unverzüglich bekannt gegeben sowie binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft gelten für alle Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung des Verfahrens

7.1 ¹Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

7.2 Bewerber, die noch kein Bachelorzeugnis oder gleichwertiges Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters noch die Prüfungsgesamtnote „gut“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 erreichen können.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

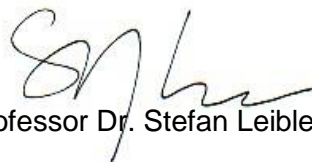
Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 6 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. März 2014, Az.: A 3392/2 - I/1a.

Bayreuth, 20. März 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. März 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. März 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2014.